

Mitteilung gemäß § 125 AktG

Aktien-Gesellschaft für Historische Wertpapiere

Wolfenbüttel
- WKN 502 010 -

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre der Aktien-Gesellschaft für Historische Wertpapiere ein zur

27. ordentlichen Hauptversammlung

am Sonnabend, dem 28. August 2021 um 10.00 Uhr

in unseren Geschäftsräumen 38302 Wolfenbüttel (OT Salzdahlum), Salzbergstr. 2

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Diese Unterlagen liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 38302 Wolfenbüttel, Salzbergstr. 2 zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

2. Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 827.056,84 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,69 EUR auf Stück 1.198.633 gewinnanteilsberechtigten Stückaktien, nachdem die Hauptaktionärin Valeur & Vignette GmbH, Wolfenbüttel, für Stück 1.367 von ihr gehaltene Aktien dieses Mal unwiderruflich auf das Gewinnbezugsrecht verzichtet hat 827.056,77 €
Vortrag auf neue Rechnung 0,07 €
827.056,84 €

Abweichend von § 58 Abs. 4 Satz 2 und 3 AktG wird der Dividendenanspruch fällig am 29.12.2021.

3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Ordentliche Kapitalherabsetzung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von 3.600.000,00 € um 2.400.000,00 € auf 1.200.000,00 € herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Verringerung des auf jede einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung des Herabsetzungsbetrages in Höhe von 2.400.000,00 € an die Aktionäre. Durch die Herabsetzung verringert sich das auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Grundkapital entsprechend von 3,00 € je Stückaktie auf 1,00 € je Stückaktie.

Die Rückzahlung ist nicht sofort fällig, sondern in Teilbeträgen, sofern und sobald der Gesellschaft entsprechende flüssige Mittel endgültig frei verfügbar zugeflossen sind. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung festzulegen, insbesondere die Fälligkeit und Höhe von Teilbeträgen zu bestimmen, die an die Aktionäre entsprechend der Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft geleistet werden.

§ 3 Ziffer (1) der Satzung (Grundkapital und Aktien) wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.200.000,- Euro. Es ist eingeteilt in 1.200.000 Stückaktien. Die Gesellschaft kann einzelne Stückaktien in einzelne Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Stückaktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.“

6. Modernisierung der Satzung und vollständige Neufassung derselben

Die Satzung der Gesellschaft wird in ihrer Gesamtheit wie folgt neu gefaßt:

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Aktien-Gesellschaft für Historische Wertpapiere
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Wertpapieren aller Art, insbesondere mit Historischen Wertpapieren und mit artverwandten Sammlungsstücken und Zubehör, ferner die Veranstaltung von Versteigerungen, Sammlertreffen und Sammlerbörsen sowie der Verlag von Fachliteratur, Kalendern und Sammlerzubehör. Erlaubnispflichtige Geschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen und Geschäfte vorzunehmen, die den Zweck des Unternehmens fördern können.
- (3) Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich in jeder zulässigen Weise an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 - Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.200.000,- Euro. Es ist eingeteilt in 1.200.000 Stückaktien. Die Gesellschaft kann einzelne Stückaktien in einzelne Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Stückaktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungs schein fest.

§ 4 - Vorstand, Geschäftsordnung für den Vorstand, zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmgleichheit, sofern der Vorstand nicht nur aus zwei Personen besteht, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, ändern oder aufheben.
- (3) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 5 - Bestellung der Vorstands

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.

§ 6 - Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt es die Gesellschaft alleine. In allen anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7 - Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Bestellung gilt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Für mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds, so endet seine Amtszeit mit der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird in Ermangelung eines Ersatzmitglieds ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Jedes Ersatzmitglied kann mit sofortiger Wirkung erklären, daß es das Amt anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nicht annimmt.

§ 8 - Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Im Anschluß an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Laufe der Amtsdauer aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9 - Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einladung soll die einzelnen Punkte der Tagesordnung enthalten und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand der Gesellschaft unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Der Einberufende bestimmt den Ort der Sitzung.

§ 10 - Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats, Beschlußfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt im Sinne des § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG auch dadurch an der Beschlußfassung teil, daß er sich bei der Abstimmung in Folge eines Stimmverbots der Stimme enthält. Aufsichtsratsmitglieder, die schriftliche Stimmabgaben gemäß Abs. 2 überreichen lassen, gelten als anwesend.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (3) Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation oder in einer Kombination dieser Verfahren durchgeführte Beschlußfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsehen. Ergibt die Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Abs. 2 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 11 - Anwesenheit der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, falls nicht der Aufsichtsrat beschließt, in Abwesenheit des Vorstandes zu verhandeln. Auf Verlangen des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstandes an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 12 - Geschäftsordnung; Willenserklärungen

- (1) Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 13 - Aufsichtsratsvergütungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wird.
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds und des Nachrückens eines Ersatzmitglieds wird die Vergütung entsprechend der zeitanteiligen Amtsdauer zwischen beiden geteilt.

§ 14 - Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt.
(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat einberufen.
(3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Diese Frist verlängert sich um die Tage der Frist für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung gem. § 15.

§ 15 - Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 3. Werktag vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar oder einer sonstigen in der Einladung bekanntgegebenen Stelle hinterlegen und bis zum Ende der Hauptversammlung dort belassen.
(2) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Zum Nachweis der rechtzeitigen Hinterlegung genügt eine von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Stimmkarte.
(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 1. Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
(4) Sonnabende gelten nicht als Werktage im Sinne von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3.
(5) Jede nennbetragslose Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.

§ 16 - Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anders vorschreiben.
(2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind.

§ 17 - Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied. Für den Fall, daß ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 18 - Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluß für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuß ergibt. Der Abschlag darf höchstens die Hälfte der Summe betragen, die von dem Jahresüberschuß nach Abzug der nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge verbleibt; er darf außerdem die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.

§ 19 - Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

7. Beschlußfassung über die Zahlung einer Vergütung für den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung von insgesamt 4.900,- € an den Aufsichtsrat zu zahlen. Die Aufteilung des Betrages bleibt der Beschlußfassung des Aufsichtsrates vorbehalten.

Wolfenbüttel, im Juli 2021

AKTIEN-GESELLSCHAFT FÜR HISTORISCHE WERTPAPIERE
Der Vorstand

Besondere Teilnahmebedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Die Gesundheit unserer Aktionäre und unserer Mitarbeiter hat für uns höchste Priorität. Wir planen deshalb, die Hauptversammlung zwar mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten, werden aber zugleich Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos ergreifen:

Eingang und Ausgang des Hauptversammlungslokals sowie Publikumsbereich und Verwaltungsbereich sind voneinander getrennt. Bitte legen Sie der Eingangskontrolle in ausgedruckter Form Ihren Impfnachweis, einen Nachweis über eine zurückliegende überstandene COVID-19-Infektion oder eine höchstens 24 h alte negative Testbescheinigung vor. Im Veranstaltungsraum steht eine ausreichende Anzahl Desinfektionsmittel-Spender zur Verfügung. Ebenso halten wir bei der Stimmkartenausgabe kostenlos Corona-Selbsttest-Kits sowie für die Dauer des Aufenthalts im Hauptversammlungslokal Mundschutzmasken bereit. Die Sitzplätze sind mit dem notwendigen Sicherheitsabstand angeordnet.

Sollten die am Tage der Hauptversammlung geltenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Versammlungsmöglichkeiten von Personen, die Abhaltung der Hauptversammlung in den Innenräumen nicht zulassen, wird die Versammlung im Außenbereich des Versammlungslokals abgehalten werden.

Für den Fall, dass im Anschluß ein Imbiss angeboten werden kann, bitten wir unsere Aktionäre, zur Vermeidung von Einweg-Plastikmüll Bestecke, Gläser für Kaltgetränke und ggf. Kaffee-/Teetassen selbst mitzubringen. Pappsteller werden von uns zur Verfügung gestellt.

Um die Zahl der Teilnehmer nicht unnötig zu vergrößern stellen wir je Aktionär nur eine Eintrittskarte aus. Gästekarten können in diesem Jahr leider nicht ausgestellt werden. Fragen bitten wir zur Straffung des Ablaufs bereits im Vorfeld der Hauptversammlung schriftlich oder per email einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet. Die nachstehenden Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Zusammenfassend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden damit die aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen Teilnahmebedingungen erläutert.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Mittwoch, dem 25. August 2021 bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der Bankhaus Gebr. Martin AG (73033 Göppingen, Schlossplatz 7, Telefax 07161-969317, email bgross@martinbank.de) hinterlegt haben und bis zum Ende der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Zum Nachweis der rechtzeitigen Hinterlegung genügt eine von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Stimmkarte. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen ausstellende Bescheinigung spätestens am Donnerstag, dem 26. August 2021 bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Schriftform.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge gegen den Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Aktien-Gesellschaft für Historische Wertpapiere
Vorstand
Salzbergstr. 2
38302 Wolfenbüttel
Telefax 05331-9755-55

Anderweitig adressierte oder nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingegangene Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.